



Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2016 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 40/2014, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Eibiswald erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Eibiswald anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Eibiswald eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Spermüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Eibiswald im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (AWV Deutschlandsberg) und hiezu berechtigter privater Entsorger.



§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - a. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 - a. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - b. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - c. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - d. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - e. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).
- (4) Die im Folgenden gebrauchte Abkürzung ASZ bezeichnet die Abfallsammelzentren der Marktgemeinde Eibiswald mit den Adressen 8552 Hörmsdorf 103, 8552 Feisternitz 110, 8553 St. Oswald 98 sowie das Abfallsammelzentrum Roschitz im Ortsteil Soboth. Die Öffnungszeiten sind von der Gemeinde festzusetzen und auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.



- (5) Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eibiswald wird in den Bereich „Tal“ mit den Ortsteilen Aibl, Eibiswald, Großradl und Pitschgau und in den Bereich „Berg“ mit den Ortsteilen Soboth und St. Oswald gegliedert.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das Gebiet des Bereiches Tal.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Eibiswald folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
1. Altstoffsammelzentrum Roschitz (Ortsteil Soboth)
 2. Altstoffsammelzentrum/Tankstelle St. Oswald ob Eibiswald

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.



- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die

besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Eibiswald von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Papier wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (3) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (4) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (5) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den ASZ der Marktgemeinde Eibiswald abzugeben.
- (6) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 193/2013, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte



Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den ASZ der Marktgemeinde Eibiswald abzugeben.

- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Gerätealtbatterien und –akkumulatoren, die im Sinne des § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Für deren Sammlung hat die Gemeinde gemäß § 28a AWG 2002 eine Abgabestelle einzurichten. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Gerätebatterien und –akkumulatoren können vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den ASZ abgegeben werden.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) sowie Papier

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin in Rechnung gestellt.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770, 800 und 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 (110) Litern, wobei die Zuteilung der Sammelbehälter bzw. Abfallsammelsäcke nach folgendem Schlüssel erfolgt:

a. Für den Bereich Tal:

<i>Nutzungseinheit</i>	<i>Behälter</i>
1 Person (EGW)	5 Säcke mit 60 Litern oder 1 Behälter mit 80 Litern
2 Personen (EGW)	9 Säcke mit 60 Litern oder 1 Behälter mit 80 Litern
3 – 6 Personen (EGW)	1 Behälter mit 120 Litern
7 – 12 Personen (EGW)	1 Behälter mit 240 Litern
bis weitere 6 Pers. (EGW)	zusätzlich 1 Behälter mit 120 Litern



b. Für den Bereich Berg:

Die entsprechenden Jahresmengen an Abfallsammelsäcken betragen 2 Stück je Person bzw. EGW.

Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für die Behälterzuteilung erfolgt gemäß § 15, Abs. 3.

Die Sammlung von Papier erfolgt in 240, 360, 800 und 1100 Litern Papiercontainern.

- (4) Für jede Liegenschaft sind im Bereich Tal mindestens 5 Restmüllsäcke und im Bereich Berg mindestens 2 Restmüllsäcke à 60 (110) Liter und Jahr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Die Bereitstellung der Behälter erfolgt auf Grundlage der Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Bei Anpassung des Behältervolumens gemäß Abs. 11 darf im Bereich Tal ein Mindestvolumen von 260 Liter und im Bereich Berg ein Mindestvolumen von 120 Liter pro Person oder EGW und Jahr nicht unterschritten werden.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf im Bereich Tal 260 Liter und im Bereich Berg 120 Liter pro Person oder EGW und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Eibiswald diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften. Davon unabhängig ist die Verrechnung der Grundgebühr gem. § 14 der Verordnung.
- (6) Sind an einem Standort mehrere Gewerbe auf eine physische oder juristische Person gemeldet bzw. wird ein Gewerbebetrieb in einer Nutzungseinheit mit einem Privathaushalt geführt, so werden für die Ermittlung des Behältervolumens alle EGW aus dem Gewerbebetrieb mit den gemeldeten Personen im Privathaushalt zusammengerechnet. Davon unabhängig ist die Verrechnung der Grundgebühr gem. § 14 der Verordnung.
- (7) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Liter.



- (8) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (9) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (10) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (11) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (12) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 11 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Eibiswald von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle und Altpapier) werden in der Marktgemeinde Eibiswald Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen. Die jeweiligen Standorte der Sammelstellen werden in der Gemeindezeitung kundgemacht.



- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), Papier sowie der getrennt zu sammelnden biogener Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 2 Wochen erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr von Papier wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf alle 2 Wochen erhöht werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt.
- (6) Die Übernahme der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) für den Bereich Berg erfolgt zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im ASZ Roschitz und im ASZ Tankstelle St. Oswald.
- (7) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im ASZ.
- (8) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Spermmüll), Bauschutt, Altholz, Problemstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten bzw. Gerätealtbatterien und -akkumulatoren erfolgt zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den ASZ's.
- (9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.



§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg vom 01.12.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle, gemischte sperrige Siedlungsabf. (Rest- und Sperrmüll)

Trügler Recycling & Transport GesmbH
Fisching 50
8741 Mariabuch-Feistritz

2. Altmetall

Reichl- Schrott G.m.b.H.
Industriestraße 1
8471 Spielfeld

3. Altpapier

Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.
Werk Frohnleiten
A-8130 Frohnleiten

Papyrus Altpapierservice HandelsgesmbH
Lastenstraße 37
8020 Graz

Ehgartner Entsorgungs GmbH
Wasserwerkgassee 5
8045 Graz

MARKTGEMEINDE EIBISWALD



Papierrecycling Handelsgesellschaft
Industriegasse 13a
8600 Bruck an der Mur

4. Altholz

Frikus Transportlogistik GmbH
Industriestraße 30
8141 Zettling

Fa. Homogen

Bickfordstraße 6
7201 Neudörfel an der Leitha

A.S.A. Abfallservice Graz-Puntigam Gesellschaft m.b.H.
Auer-Welsbachgasse 25
8055 Graz

5. Bauschutt/ Baurestmassen

Bauhof Deutschlandsberg
Hinterleitenstraße 75
8530 Deutschlandsberg

6. Küchen- und Speisereste

Biogasanlage der Fa. Gödl Handels KEG
Industriestraße West 10
8501 Lieboch

7. Bioabfall

Kompostieranlage Safran Manfred
Vordersdorf 2
8551 Wies

Lipp Georg

Radlpaßstraße 66
8551 Wies

8. Altspeseöle

ÖLWERT GmbH
Gewerbestraße 21
3550 Langenlois



9. Flachglas

Saubermacher Dienstleistungs AG – Standort Puchstraße
Puchstraße 41
8020 Graz

10. Asbestzement

Bauhof Deutschlandsberg
Hinterleitenstraße 75
8530 Deutschlandsberg

11. Heizwertreiche Fraktion

Saubermacher Dienstleistungs AG – Standort Puchstraße
Puchstraße 41
8020 Graz

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt



gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Eibiswald an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden (siehe § 4 Abs. 3 Abfuhrordnung).
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/Bauwerkseigentümerinnen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.



§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Als Grundlage dient die Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Person bzw. Einwohnergleichwert (EWG) pro Jahr beträgt
 - a. für den Bereich Tal € 10,91
 - b. für den Bereich Berg € 20,00
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz. Eine bloße Anmeldung als weiterer Wohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW (=eine Person) entsprechen:

- | | | |
|--|---------------------|---------|
| • Schulen und Kindergärten | je 5 Kinder | = 1 EGW |
| • Unternehmen bzw. Betriebe | je 10 Dienstnehmer | = 1 EGW |
| • Unbewohnte Objekte und Ferienwohnungen | | = 1 EGW |
| • Gasthöfe | | |
| mit ständigem Küchenbetrieb | je 5 Sitzplätze | = 1 EGW |
| • ohne ständigem Küchenbetrieb | je 10 Sitzplätze | = 1 EGW |
| • Saal | je 50 Sitzplätze | = 1 EGW |
| • Buschenschänke | je 5 Sitzplätze | = 1 EGW |
| • Beherbergungsbetriebe | je 5 Betten | = 1 EGW |
| • Privatzimmervermieter | je 5 Betten | = 1 EGW |
| • Internate | je 5 Betten | = 1 EGW |
| • Campingplätze | je 5 Stellplätze | = 1 EGW |
| • Versammlungsstätten | je 50 Sitzplätze | = 1 EGW |
| • Vereine mit Vereinsheim | | = 1 EGW |
| • 24-Stunden-Betreuung | je 2 Pflegepersonen | = 1 EGW |

Als Betrieb gelten alle Unternehmen, die im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) erfasst sind.



Für die im Abfuhrbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Eigentumswohnungen, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person zum Ansatz gebracht (1 EGW).

- (4) Die Gebührenschild je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die gebührenbewirkenden Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschild je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die gebührenbewirkenden Voraussetzungen wegfallen.
- (5) In der Grundgebühr ist im Abfuhrbereich die Bereitstellung von entsprechenden Abfallsammelbehältern für die Sammlung von Altpapier eingerechnet. Dabei wird je Gebäude bzw. Nutzungseinheit einer Liegenschaft ein 240 Liter Abfallsammelbehälter für Altpapier zur Verfügung gestellt.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) In die variable Gebühr nach Abfallvolumen werden insbesondere jene Kosten eingerechnet, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung in Form der Abfallabfuhr durch Entleerung der beigestellten Behälter entstehen.
- (2) Als Basis der Berechnung dienen das beigestellte Behältervolumen und die Anzahl der Entleerungen. Die Kosten je Behälter und Jahr auf Basis der Anzahl der Entleerungen gemäß § 8 betragen:
 1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen- und Gartenabfälle):
 - a. Für den Bereich Tal:
 - i. Kunststoffgefäß 120 l € 51,45 pro Jahr
 - ii. Kunststoffgefäß 240 l € 102,91 pro Jahr
 - b. Für den Bereich Berg:
 - i. Kunststoffgefäß 120 l € 110,15 pro Jahr
 - ii. Kunststoffgefäß 240 l € 161,20 pro Jahr



2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

a. Für den Bereich Tal:

i. Kunststoffgefäß 80 l	€ 37,18 pro Jahr
ii. Kunststoffgefäß 120 l	€ 55,73 pro Jahr
iii. Kunststoffgefäß 240 l	€ 111,45 pro Jahr
iv. Kunststoffgefäß 240 l – 14-tägige Abfuhr	€ 222,91 pro Jahr
v. Kunststoffgefäß 770/800 l	€ 371,50 pro Jahr
vi. Kunststoffgefäß 770/800 l – 14-tägige Abfuhr	€ 743,00 pro Jahr
vii. Kunststoffgefäß 1100 l	€ 510,27 pro Jahr
viii. Kunststoffgefäß 1100 l – 14-tägige Abfuhr	€ 1.020,55 pro Jahr

b. Für den Bereich Berg:

i. Kunststoffgefäß 120 l	€ 110,15 pro Jahr
ii. Kunststoffgefäß 240 l	€ 161,20 pro Jahr
iii. Kunststoffgefäß 240 l – 14-tägige Abfuhr	€ 322,38 pro Jahr
iv. Kunststoffgefäß 770 l	€ 386,69 pro Jahr
v. Kunststoffgefäß 770 l – 14-tägige Abfuhr	€ 773,38 pro Jahr

Ersatzweise können für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) auch Abfallsammelsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter verwendet werden.

Ein Abfallsammelsack kostet:

a. für den Bereich Tal	€ 2,14
b. für den Bereich Berg	€ 1,82

Im Bedarfsfall können als Ergänzung auch zusätzliche Abfallsammelsäcke zugekauft werden.

- (3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst. Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 15 erfolgt auch in diesen Fällen personenbezogen bzw. auf Basis von Einwohnergleichwerten.
- (4) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Abfallsammelbehälter bereitgestellt werden bzw. mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Abfallsammelbehälter abgezogen werden.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles (wie z.B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen usw.) wird ein gesonderter Kostenersatz



verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Eibiswald zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Veränderungsanzeige, Meldepflicht

Treten in Bezug auf § 15 Abs. 4 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.



§ 22

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23

Außerkräftreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Eibiswald tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Müllabfuhrordnungen der Altgemeinde Aibl vom 09.12.2014, der Altgemeinde Eibiswald vom 29.11.2011, der Altgemeinde Großradl vom 13.12.2014, der Altgemeinde Pitschgau vom 14.12.2014, der Altgemeinde Soboth vom 18.12.2014 und der Altgemeinde St. Oswald vom 19.11.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Ing. Andreas Kremser

Angeschlagen am: 24. 11. 2016

Abgenommen am: 09. 12. 2016

